

BÜRGERRECHTSGESUCH

Für Bürgerrechte in einem andern Kanton gilt das sogenannte Heimatrecht. Schliesst dieses Doppelbürgerrechte in oder ausserhalb des Kantons aus, fällt das derzeitige Bürgerrecht bei Aufnahme in das Bürgerrecht am Wohnort dahin. Wir empfehlen Ihnen, sich bei den zuständigen Behörden der Heimat zu erkundigen.

Die Unterzeichneten

Name, Vorname	Name, Vorname der Ehefrau und lediger Name
.....
geboren am	geboren am
.....
Bürger(in) von	Bürgerin von
.....
Strasse	Ort
.....

Minderjährige Kinder

Vornamen	geboren am	Bürger(in) von
.....
.....
.....
.....

wohnen seit in der Gemeinde Seuzach und wünschen das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach.

Begründung

.....
.....
.....

Das bisherige Bürgerrecht von soll gelöscht werden / wünschen die Gesuchsteller weiterhin beizubehalten. (Nichtzutreffendes streichen)

Begründung

.....
.....
.....

Ort und Datum

Unterschriften

Bürgerrechtsbewerber(in)	Ehefrau
.....

über 16 Jahre alte Kinder

Auszug aus der Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978

1. Einbürgerung von Schweizern

§ 1 Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, welche die Einbürgerung in einer zürcherischen Gemeinde verlangen, haben an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates ein schriftliches Einbürgerungsgesuch zu richten. Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft kann gemeinsam ein Gesuch stellen.

Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen; Ausnahmen sind zu begründen. Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht allein aus, hat sie, soweit möglich, das schriftliche Einverständnis der anderen berechtigten Person beizubringen.

Für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, und für Bevormundete reicht die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter bzw. die vorsorgebeauftragte Person das Einbürgerungsgesuch ein. Urteilsfähige Personen haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

§ 2 Dem Gesuch sind beizulegen:

1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis (nicht älter als sechs Monate); von andern Personen: Familienschein (nicht älter als sechs Monate), ausserdem von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren unmündigen Kindern eingebürgert werden wollen: das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
2. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister
3. Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohngemeinde über die letzten 5 Jahre
4. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird.

§ 3 Ein Schweizerbürger wird in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn er seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt, sich und seine Familie zu erhalten vermag und einen unbescholtenen Ruf besitzt.

Gebühren

Die Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

Die kommunale Gebühr beträgt für Einzelpersonen und für Ehepaare Fr. 50.

Gesuch einreichen beim: Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach

Auskünfte in Bürgerrechtsangelegenheiten erteilt das Sekretariat (Tel. 052 320 47 41).